

**Änderung Landschaftsschutzgebietsverordnung „Schweriner
Innensee und Ziegelauensee“
Vorlage 1391/2018**

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ortsbeirates Zippendorf vom 10.04.2018

Die Schutzgebietsverordnung aus dem Jahr 2005 soll an aktuelle und zukünftige Gegebenheiten angepasst werden. In Zippendorf betrifft das insbesondere die Herausnahme eines Gebietes oberhalb des Hauses 2 des Wohnparks. Hier ist der Bau einer Kindertageseinrichtung geplant.

Der Ortsbeirat nimmt diesen Teil der Vorlage einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

Unklar ist der Text der Verordnung hinsichtlich der Nutzung des Zippendorfer Strandes. So heißt es im §5 Verbote: (2) Insbesondere ist es verboten: 12. Handlungen, die mit optischen oder akustischen Störungen verbunden sind und das Gebiet nachhaltig und erheblich beeinträchtigen; hiervon ausgenommen bleibt im Zeitraum vom 15. Mai bis 15. September der in den Karten mit gelber Schraffur gekennzeichnete Bereich am Zippendorfer Strand.

Bedeutet dies, dass außerhalb dieses Zeitraumes z.B. das Volleyballspielen verboten ist? Ist das Abbrennen von Feuerwerken im Sommer erlaubt und im Winter nicht? Ist das Baden von z.B. 100 Personen nach dem 15. September erlaubt? Hier ist eine Klärung hinsichtlich des Erlaubten bzw. Verbotenen sinnvoll.

gez. Friedriszik
Ortsbeiratsvorsitzender


f.d.R. Gabriele Schulz